

Insbesondere hat der Bürgermeister für einen geeigneten Listenführer Sorge zu tragen. Die Tiere müssen zur Impfung aufgestallt und angebunden sein.

§ 6

Für jeden Rinderbestand ist vom Impftierarzt eine Kartei nach folgendem Muster anzulegen:

Aufstellung über den Rinderbestand

Land: _____ Kreis: _____

Gemeinde: _____ Name des Besitzers: _____

III. Nr.	Kennzeichen und Alter der geimpften Tiere	Datum der 1. 2. 3. Schutzimpfung	Name des Impftierarztes	Bemerkungen
1	2	3	4	5

In Spalte 5 sind alle Veränderungen, wie Besitzerwechsel, Schlachtung usw., anzugeben.

§ V

Die Kartei ist in zweifacher Ausfertigung anzulegen. Ein Stück verbleibt beim Impftierarzt, das andere erhält der zuständige Kreistierarzt. Veränderungen im Rinderbestand sind vom Tierhalter unverzüglich dem Impftierarzt mitzuteilen. Der Impftierarzt hat dem Kreistierarzt diese Veränderungen monatlich mitzuteilen. Beide Tierärzte haben die Kartei entsprechend zu ergänzen.

§ 8

Die Kosten für jede Impfung eines Tieres betragen zur Zeit 1,65 DM. Sie sind vom Impftierarzt sofort nach der Impfung zu erheben und an die von der Landesregierung bestimmte Stelle abzuführen. Nicht bezahlte Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Die für jedes Land benötigten Mengen Maul- und Klauenseuche-Vakzine sind durch die Veterinärabteilung der Landesregierung bei der Forschungsanstalt für Tierseuchen Insel Riems rechtzeitig anzu-

fordern. Dabei ist anzugeben, wieviel von der angeforderten Vakzine die einzelnen Kühldepots erhalten sollen. Die Impftierärzte sind über die Kreistierärzte aus den Impfdépôts zu versorgen. Die Kreistierärzte und Impftierärzte sind für die ordnungsgemäße Verwendung verantwortlich.

§ 10

Die im § 2 des Gesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung der geimpften Rinder hat neben der Beschreibung in der Kartei durch Ohrlochung zu erfolgen. Die Form und Art der Ohrlochung bestimmt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ II

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1950

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldbaum
Minister

Verordnung über die Festsetzung einheitlicher Mindestmaße für Fische und Krebse.

Vom 19. Oktober 1950

§ 1

Fische und Krebse dürfen nur gefangen und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die aus der Anlage ersichtlichen Mindestmaße erreichen.

§ 2

Ausnahmen hiervon können aus fischereiwirtschaftlichen Gründen oder zu wissenschaftlichen und Lehrzwecken im Einzelfall befristet zugelassen wer-

den. Die Genehmigung erteilt die Landesfischereibehörde; sie kann diese Befugnis auf die Kreisfischereibehörde oder auf die Oberfischmeister übertragen.

§ 3

Für Fische aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern, die zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt die Vorschrift des § 1 nicht.

§ 4

Wer nach den §§ 2 und 3 befugterweise untermäßige Fische oder Krebse befördert oder zum Verkauf bringt, muß hinsichtlich § 2 eine Bescheinigung